



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin
Direktwahl: 043 259 39 44
Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 e, G 6 e
GWR e 5-1

Genehmigung vom 22. Juli 2009

Grundwasserfassung Bäpur (GWR e 5-1). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Oetwil am See
Betroffene/r	Gemeinderat Oetwil a.S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See
Massgebende Unterlagen	1. Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14. März 2007 (rev. 18. Juli 2007) der Grundwasserfassung Bäpur 2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bäpur vom 14. März 2007

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 6. Juli 2009 reichte die Gemeinde Oetwil a.S. die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Bäpur (GWR e 5-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 921/1985 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Bäpur genehmigt. Da der Schutzzonenplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Oetwil a.S. erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 8121) vom 14. März 2007 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 19. März 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2007 hob der Gemeinderat Oetwil a.S. den alten Festsetzungsbeschluss vom 5. April 1983 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dagegen wurden mehrere Rekurse erhoben. Mit Beschluss des Bezirksrates Meilen vom 20. August 2008 wurde der Rekurs von Erich Schärer abgewiesen (Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes vom 16. Juli 2009). Die Rekurse von Toni,

Eduard, Helena und Theophil Fischer wurden mit Beschluss des Bezirksrates Meilen vom 20. August 2008 vereinigt und teilweise gutgeheissen indem die Engere Schutzzone (Zone S2) im Süden verkleinert wurde. Dagegen legte der Gemeinderat Oetwil a.S. beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Mit Entscheid vom 12. März 2009 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Schutzzonenreduktion wieder auf (Rechtskraftbescheinigung des Bundesgerichtes vom 14. Mai 2009). Somit gilt die Schutzzonenfestlegung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2007.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Bäpur gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Auf dem Vermessungsplan vom 17. Juni 2009 bestätigt die Corrodi Geomatik AG, Stäfa, dass die Schutzzonen am 5. Mai 2009 in den kantonalen Mehranforderungen der amtlichen Vermessung erfasst wurden.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Oetwil a.S. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzone in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 921/1985 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung Bäpur (GWR e 5-1) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oetwil a.S. vom 23. Oktober 2007 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Bäpur (GWR e 5-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Oetwil a.S. wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Oetwil a.S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See

– Staatsgebühr :	Fr. 1256.-- (Konto 104 181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.-- (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1352.--

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Oetwil a.S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Männedorf, Bahnhofstrasse 20, Postfach 627, 8708 Männedorf), Beilagen:
- Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14. März 2007 (rev. 18. Juli 2007) der Grundwasserfassung Bäpur (9-fach)
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bäpur vom 14. März 2007 (9-fach)
 - hydrogeologischer Bericht Dr. von Moos AG vom 14. März 2007 (3-fach)
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Männedorf

- b) Wasserversorgung Oetwil a.S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See, Beilagen:
 - Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14. März 2007 (rev. 18. Juli 2007) der Grundwasserfassung Bäpur
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bäpur vom 14. März 2007
- c) Corrodi Geomatik AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14. März 2007 (rev. 18. Juli 2007) der Grundwasserfassung Bäpur
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bäpur vom 14. März 2007
- e) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abteilung Vermessung
- f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
 - Schutzzonenplan 1:1'000 vom 14. März 2007 (rev. 18. Juli 2007) der Grundwasserfassung Bäpur
 - Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Bäpur vom 14. März 2007
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter